



Bern, Oktober 2014

## Information vereinfachtes Verfahren ZE und ZV

# 1 zuständige Lokalebene für zugelassene Empfänger und Versender mit mehreren Standorten

## Anmeldung jetzt möglich

Zugelassene Empfänger und Versender (ZE und ZV), die heute wegen mehrerer Standorte mehrere ZE bzw. ZV-Bewilligungen innehaben, können ab sofort den Antrag stellen, nur noch einer einzigen Lokalebene zugeteilt zu werden.

In diesem neuen Prozess ergeben sich für Sie als «Bewilligungsinhaber mit einer zuständigen Lokalebene» folgende Abweichungen zum Standardprozess<sup>1</sup>:

<b>Zuständige Lokalebene</b>	<b>Sie erhalten einen Ansprechpartner.</b> Das Bundesamt für Zoll und Grenzsicherheit teilt Sie individuell einer Lokalebene zu. Dieser übermitteln Sie anschliessend sämtliche Zollanmeldungen.
<b>Zugelassene Orte</b> Warenzufuhr schweizweit möglich	Sie können <b>alle zugelassenen Orte</b> im gesamten Zollgebiet <b>nutzen</b> und zwar unabhängig davon, wer sie betreibt <sup>2</sup> . Jedem zugelassenen Ort wird eine zuständige Lokalebene zugewiesen (s. u.).
<b>Zusätzliche Beteiligte</b> <ul style="list-style-type: none"><li>• Verantwortliche Person am zugelassenen Ort</li><li>• Zuständige Lokalebene</li></ul>	Sie müssen bei jedem zugelassenen Ort einen Ansprechpartner bezeichnen, der Sie in Zollbelangen vor Ort vertritt. Die für den zugelassenen Ort zuständige Lokalebene führt die Zollkontrolle durch.

<sup>1</sup> Vgl. [Prozessbeschreibung ZVE \(1 ZLE\)](#).

<sup>2</sup> Bedingung: die zugelassenen Orte sind im Abnahmebericht des Bewilligungsinhabers aufgeführt.

## Wer ist berechtigt?

ZE- oder ZV-Bewilligungsinhaber, die heute wegen mehrerer Standorte in mehreren Regionen Bewilligungen innehaben. sofern sie zusätzlich zu den bestehenden ZVE-Rahmenbedingungen folgende Kriterien erfüllen:

- Der Bewilligungsinhaber bezeichnet einen **hauptverantwortlichen Ansprechpartner** für den Gesamtprozess;  
Dieser zeichnet gegenüber dem BAZG für die korrekte Abwicklung der Prozesse bei sämtlichen Standorten verantwortlich und muss auf Verlangen der zuständigen Lokalebene bei Prozesskontrollen am jeweiligen zugelassenen Ort anwesend sein.
- Der Bewilligungsinhaber bezeichnet bei jedem **zugelassenen Ort** eine **verantwortliche Person**;  
Diese wirkt bei einer Zollprüfung am zugelassenen Ort mit und stellt die sach- und fachgerechte Kommunikation zwischen der für die Zollprüfung zuständigen Lokalebene und dem Bewilligungsinhaber sicher (z. B. wenn sich anlässlich einer Beschau Unstimmigkeiten ergeben).
- Der Prozess «Zollanmeldung durch Dritte (regelmässig und ausnahmsweise)» des ZE-Standardprozesses (Ziffer 3.4.2 des Abnahmeberichts [bisher]) ist bei Bewilligungsinhabern mit einer zuständigen Lokalebene nicht anwendbar.  
Ein Bewilligungsinhaber mit einer zuständigen Lokalebene kann das Einreichen der Zollanmeldung jedoch generell an einen Dienstleister auslagern.
- Der Bewilligungsinhaber bewahrt Begleitdokumente ([Art. 94 ff Zollverordnung](#)), die er nicht elektronisch aufbewahrt, zentral im Zollgebiet auf;
- Der Bewilligungsinhaber muss der zuständigen Lokalebene im Falle einer angeordneten Beschau die **Begleitdokumente elektronisch (per E-Mail) zustellen**;
- Der ZVE muss sich aus Gründen der Planungssicherheit gegenüber dem BAZG grundsätzlich für 5 Jahre für den Prozess «Bewilligungsinhaber mit einer zuständigen Lokalebene» verpflichten;  
Das BAZG berücksichtigt aber dabei, dass der Bewilligungsinhaber auf gewisse Umstände keinen Einfluss hat (z. B. Verkehrsabfluss o. ä.).
- Zum Zeitpunkt der Antragsstellung dürfen gegen den Bewilligungsinhaber keine Administrativmassnahmen ausgesprochen und beim BAZG keine gravierenden Fälle des Antragsstellers bekannt sein.

## Wo kann man sich anmelden?

Sie können ab sofort den Antrag stellen, einer Lokalebene zugeteilt zu werden.

Zum [Anmeldeformular](#)

Einreichen an zuständige Regionalebene (vgl. [Dokumentation ZVE](#); Anhang: Kontaktstellen)